



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. Schweighofer
Tel.: 6620/2367

GZ. 12.918/2-3/85

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 WIEN

Bem.	GEZENTWURF
Zl.	GE/19 85
Datum	21. JAN. 1985
Verteilt	22. JAN. 1985 <i>grub</i>

H. Klovace

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert
wird; (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 ge-
ändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985).

BeilageWien, am 16. Jänner 1985
Für den Bundesminister:
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:

grub



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. Schweighofer
Tel.: 6620/2367

GZ. 12.918/2-3/85

An das
Bundesministerium
für Inneres

in WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert
wird; (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)
Stellungnahme
Zu Zl.: 1000/575-IV/3/84 vom 20.11.1984

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985) folgendes mit:

Nach dem Entwurf (§ 7a Abs. 1) erwirbt ein unehelich geborener Fremder, wenn er noch minderjährig und ledig ist durch Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern er unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 - 8 die Erklärung abgibt, der Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, und sein Vater im Zeitpunkt der Legitimation Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau, sofern die Erklärung auch darauf gerichtet ist.

Da diese Form des Staatsbürgerschaftserwerbes nur Minderjährigen zugänglich ist, regelt § 7a Abs. 2 des Entwurfes, wer zur Abgabe dieser Erklärung legitimiert ist bzw. welche Zustimmungserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit erfolgen müssen. Hiebei wird primär auf § 19 Abs. 2, 2. Satz (auch diese Bestimmung soll novelliert werden) verwiesen. Die Grundregel des § 7a Abs. 2 lautet: Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, hat jedoch das 14. Lebensjahr überschritten, so bedarf die vom gesetzlichen Vertreter abgegebene Erklärung der

schriftlichen Einwilligung des Kindes. Hat der Fremde das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, genügt, zumindest nach dem Wortlaut des § 7a Abs. 2 die "vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer Dritten Person abgegebene Erklärung". Dieser zitierte Wortlaut kehrt auch im § 19 Abs. 2 und im § 28 Abs. 3 des zitierten Entwurfes wieder.

Bereits mit Bundesgesetz vom 30.6.1977, BGBl. Nr. 403, wurde in einer Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) die Regel über die gesetzliche Vertretung der Eltern gegenüber dem Kind novelliert. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist gem. § 154 Abs. 1 ABGB jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist. Von dieser Grundregel wird im Abs. 2 des § 154 in Angelegenheiten des Erwerbes der Staatsangehörigkeit oder des Verzichts auf eine solche, eine Ausnahme gemacht. Denn "Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils." Das bedeutet, daß in den genannten Angelegenheiten Vertretungshandlungen nur eines gesetzlichen Vertreters allein nach § 154 Abs. 2 ABGB nicht rechtswirksam werden können, denn zu ihrer Rechtswirksamkeit ist die Zustimmung des anderen Elternteiles (=des 2. gesetzlichen Vertreters) erforderlich.

Hinsichtlich der Erwägung einer Änderung des § 19 Abs. 2 sei darauf hingewiesen, daß auch eine Änderung des § 19 Abs. 1 dahingehend vorgenommen werden müßte, da es nunmehr im Hinblick auf § 7a einen Staatsbürgerschaftserwerb durch Abgabe einer Erklärung im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 durch Minderjährige gibt; daher muß die Vertretungsregelung des § 19 im Hinblick auf diese neue Rechtslage geändert werden.

Es wären daher die entsprechenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes anlässlich der geplanten Novelle mit dem ABGB in Übereinstimmung zu bringen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Wien, am 16. Jänner 1985
Für den Bundesminister:
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:

Gros